

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 24.02.2021**

### **Artikel 1**

Der § 3 „Beitragshöhe“ der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt 201,84 € für das Wintersemester 2020/2021, er beträgt 204,18 € für das Sommersemester 2021, er beträgt 204,25 € ab dem Wintersemester 2021/2022.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 12,44 € Beitrag für das Wintersemester 2020/2021,  
11,68 € Beitrag für das Sommersemester 2021,  
11,75 € Beitrag ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 185,40 € Beitrag für das Wintersemester 2020/2021,  
187,40 € Beitrag ab dem Sommersemester 2021 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 2,30 € Beitrag für das Wintersemester 2020/2021,  
3,40 € Beitrag ab dem Sommersemester 2021 für ein Kultursemesterticket.“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 10.06.2020, in Kraft getreten am 04.07.2020.

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 14. Dezember 2020 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s